



Erklärung der Planungsunterlage

- Wohnhaus (rot, Nachtrag durch Katasteramt)
- sonstige Gebäude
- Mauer
- Flurstücksgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Erklärung der Festsetzungen

- Allgemeines Wohngebiet
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Verwaltungsgebäude
- Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
- Zahl der Vollgeschosse - zwingend
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl
- offene Bauweise
- Baugrenze
- Stellung der baulichen Anlagen (Firstichtung)
- Straßbegrenzungslinie
- Fläche für Garagen
- Fläche für Stellplätze Stellplätze sind auch auf den durch bauliche Anlagen nicht ausgenutzten überbaubaren Bauflächen zulässig.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sichtfeld - Sichtflächen sind freizuhalten von Umzäunungen und Bepflanzungen, die höher als 0,80 m sind.

Frühere planungsrechtliche Festsetzungen, die diesem Plan widersprechen, sind hiermit aufgehoben.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 6. Aug. 1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Übertragbarkeit der neu zu bildenden Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Peine, den 6. Aug. 1970
J. Meise
Vermessungsoberrat

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt ausgearbeitet durch das Stadtplanungsamt Peine.
Peine, den 5. 5. 1969
Dezernent für das Bauwesen
A. Meise
Amtsleiter
Stadtbaurat
Stadtbauamt.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 20. 2. 1970 gem. § 2 Abs. 6 BBaug. Ortsüblich durch Veröffentlichung in der „Kannoverschen Presse“, Ausgabe Peine und in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“.
Peine, den 15. 6. 1970
Stadtdirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBaug vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4. 3. 1955 (Nieders. GVBl. S. 126) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. 2. 1970 (Nieders. GVBl. S. 36) beschlossen am 29. 4. 1970.
Peine, den 15. 6. 1970
Bürgermeister
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt ist mit Beschluß vom 23. 1. 1971 in der Genehmigungsvorlage in Hildesheim vom 23. 1. 1971 am 23. 1. 1971 aufgeführt. Auflage beigetreten.
Peine, den 28. 1. 1971
Bürgermeister
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBaug. beschlossen am 6. 3. 1969.
Peine, den 8. 5. 1969
Stadtdirektor i. V.

Der Rat der Stadt hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBaug. (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 3. 7. 1969.
Peine, den 2. 2. 1970
Stadtdirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBaug vom 2. 3. 1970 bis einschließlich 2. 4. 1970.
Peine, den 15. 6. 1970
Stadtdirektor

Genehmigt gem. § 11 BBaug nach Maßgabe meiner Verfügung vom 21. 4. 1971.
Hildesheim, den 21. 4. 1971
Der Regierungspräsident im Auftrage

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 23. 1. 1971 gem. § 12 BBaug. Ortsüblich durch Veröffentlichung in der „Kannoverschen Presse“, Ausgabe Peine und in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“.
Hildesheim, den 23. 1. 1971
rechtsverbindlich am 23. 1. 1971
Peine, den 28. 1. 1971
Stadtdirektor

Genehmigt
gem. § 11 des Bundesgesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung meiner Verfügung vom heutigen Tage 21. 4. 1971 (101).
Hildesheim, den 30. 11. 1970
Der Regierungspräsident im Auftrage

Stadt Peine
Bebauungsplan Nr. 101 gemäß § 9 BBaug.
Verwaltungsgebäude Kreissparkasse an der Celler Straße

Gemeinde	Peine	Gemarkung	Peine
Kreis	Peine	Flur	2
Reg-Bezirk	Hildesheim	Maßstab	1:1000